



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)



Merkblatt.

Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Deutsche Alpenverein gliedert sich in mehr als 450 rechtl. selbständige Zweigvereine (Zweige, Sektionen) mit dem Sitz in allen bedeutenderen Orten des Reiches und in den Ostalpen.

Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden durch Beitritt zu einem Zweigverein. Wer nicht dem Zweigverein seines Wohnortes, sondern einem auswärtigen, beitrifft, bezahlt dort mindestens die gleichen Beiträge wie am Wohnort.

Mitglied kann werden, wer von zwei Bürgen, die dem aufnehmenden Zweige angehören sollen, eingeführt wird und die Voraussetzungen erfüllt, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Dies gilt sinngemäß für Ausländer.

Die Aufnahme erfolgt frühestens 4 Wochen nach der Anmeldung; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft bei einem Zweigverein bringt ohne weiteres die Mitgliedschaft beim Deutschen Alpenverein und beim NS. Reichsbund für Leibesübungen mit sich. Hieraus erwachsen dem Mitgliede folgende Rechte und Pflichten:

A. Rechte.

1. **Anspruch auf Lager:** In den Schutzhäusern des DAV. haben Mitglieder, desgleichen ihre mit Ausweisen versehenen Kinder unter 13 Jahren und ihre Ehefrau in erster Linie nach Maßgabe der Hüttenordnung Anspruch auf Lagerzuweisung und Vorausbestellung, Bergsteiger-Verpflegung, Benützung von Selbstversorgerraum oder Kochgelegenheit, sowie leihweise Überlassung des Hüttenschlüssels für nicht bewirtschaftete Hütten.

2. **Gebühren:** Bei Vorweis der gültigen Mitgliedskarte (Ehefrauen- od. Kinderausweis) zahlen Mitglieder, deren Ehefrauen oder in ihrer Begleitung befindliche Kinder für Eintritt sowie Benützung aller Arten von Schlafstellen nur die einfachen Gebühren, ebenso für das Bergsteigergesetz.

Nichtmitglieder zahlen in allen Fällen die erhöhten (meist doppelten) Gebühren.

3. Auf den Hütten des C. A. I. (Centro Alpino Italiano) haben die Mitglieder des DAV. gleiche Rechte wie die Mitglieder des C. A. I. Dasselbe gilt für die Mitglieder des DAV. auf den Hütten des Siebenbürgischen Karpathenvereins.

Auf anderen fremden Hütten, die nicht dem DAV. gehören, besteht keinerlei Begünstigung oder Vorrecht. Ausnahmen sind in diesen Unterkünten verlaubar.

4. **Hütten Schlüssel:** Alle allgem. zugänglichen AV-Hütten müssen wenigstens einen — auch in der Zeit der Nichtbewirtschaftung zugänglichen — Raum haben, der mit einem Einheitschloß versperrt ist. Jedes Mitglied hat das Recht, diesen Einheits-

Schlüssel von seinem Zweigverein leihweise zu erhalten (soweit die Hütten der Zweige ÖGV- und TK. noch nicht das Einheitschloß des DAV. haben, auch den Schlüssel für diese Schlösser). Die Ausleihbedingungen setzt der Zweigverein fest. Der Zweigverein darf den Schlüssel nur an seine eigenen Mitglieder verleihen.

Der Entleiher hat Haftbetrag und Leihgebühr im Voraus zu erlegen.

5. **Talherbergen, Alpenvereinsheime** des DAV. An manchen Gebirgsorten bestehen eigene AV.-Talherbergen oder Begünstigungs-Abmachungen mit Talgasthäufern. Bei ihrer Benützung sind AV.-Mitglieder bevorzugt. Näheres wird in diesen Heimen sowie in den Vereinsveröffentlichungen verlaublich.

6. **Unfall-Fürsorge.** Für Unfälle, die einem Mitgliede bei Ausübung der Sommer- und Wintertouristik im Hoch- und Mittelgebirge sowie im Flachland, bei Kurzen unter geeigneter Leitung zustoßen, ist durch ein weitgehend ausgebautes Netz von Rettungseinrichtungen vorgeorgt. Die Kosten für Bergung eines lebenden, verunglückten Mitgliedes bis zum Erreichen des Talortes werden nur insoweit berechnet, als sie RM 250.— übersteigen. Unter diesem Betrag liegende Kosten deckt der DAV. Im Todesfalle kommen noch bis zu RM 400.— dazu, so daß in diesem Falle Kosten von insgesamt RM 650.— nicht bezahlt zu werden brauchen bzw. vom DAV. selbst getragen werden. Bei Dauerinvalidität freiwillige Leistungen bis RM 2500.—.

(Vgl. Jahresmarken-Aufdruck.) Wettkampf-Veranstaltungen sind ausgeschlossen. — Tagegeld, Behandlungs- oder Arztkosten usw. werden nicht bezahlt. Die Deutsche Sporthilfe des NSRL. kann beansprucht werden, wenn sich der Unfall auf einer vom DAV. angeordneten oder vorher genehmigten Wanderung ereignet.

7. **Vereinsabzeichen** (Edelweiß mit den Buchstaben D. A. V. in verschied. Ausführung). Nur die Mitglieder sind zum Tragen dieses Abzeichens berechtigt. Das Abzeichen kann nur durch den Zweigverein bezogen werden.

8. **Hauptversammlung.** Alljährlich im Sommer findet an wechselndem Orte die Hauptversammlung des DAV. statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden spätestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben. Jedes Mitglied kann teilnehmen. Stimm- und antragsberechtigt sind nur die von den Zweigvereinen entsendeten Vertreter.

9. **Mitgliedschaft beim NSRL.** Jedes Mitglied des DAV. ist zugleich Mitglied des NS. Reichsbundes für Leibesübungen, Gruppe B.

Der NSRL.-Paß kann beim Zweigverein gegen zusätzliche Bezahlung der Ausstellungsgebühr und der Beitragsmarke (bzt. RM 1.17 jährlich) bezogen werden. Inhaber des Reichsbundpasses sind zum Tragen des NSRL.-Abzeichens berechtigt.

10. Bezug der Vereinsveröffentlichungen.

- a) Die **Zeitschrift** (Jahrbuch) erscheint jährlich einmal als illustriertes, gebundenes Buch mit Beilage einer großen, alpinen Landkarte. Sie ist beim Zweigverein bis Juni zu bestellen, der den vom Gesamtverein geforderten jeweiligen Bezugspreis bekanntgibt und im Vorhinein einhebt. Preis bzt. RM 3.50 zuzüglich Nebenkosten. Ver spätete Bestellung — erhöhter Preis.

- b) Die „**Mitteilungen**“ des DAV. erscheinen jeweils am Monatsanfang mit einem Umfange von mindestens 16 Seiten. Sie berichten über die Arbeit des DAV. und von allen Vorgängen innerhalb des Vereins und seiner Zweige. Bezugspreis für Jahrgang RM —.50 zuzüglich RM —.50 für Porto und Zustellung. Bestellungen durch den Zweigverein.

Zweimal jährlich, vor und nach der Hauptversammlung, erscheinen Sonderausgaben, die unentgeltlich an alle A-Mitglieder versandt werden.

- c) „**Der Bergsteiger**“ erscheint als große bebilderte und künstlerisch ausgestattete Monatschrift an jedem Monatsanfang mit einem Umfang von durchschnittlich 64 Seiten. Preis je Jahrgang (12 Hefte) für Mitglieder RM 4.80, auf Wunsch halbjährliche Zahlung. Bestellungen durch den Zweigverein. Dem Bergsteiger sind die „**Mitteilungen**“ des DAV. jeweils beigeheftet.

- b) **Taschenbuch der Alpenvereins-Mitglieder** enthält das vereinsamtliche Schutzhüttenverzeichnis, das Verzeichnis der Zweigvereine usw. sowie gesammelt alle während eines Jahres getroffenen Verfügungen und Beschlüsse der Vereinsführung. Bezug durch den Zweigverein oder im Buchhandel.
- e) **Veröffentlichungen und Gebirgskarten**, vom DAV. herausgegeben, werden Mitgliedern zu Vorzugspreisen oder ausschließlich geliefert. Bestellungen durch den Zweigverein bei der Auslieferungsstelle des DAV.: F. Bruckmann K. G., München 9 NW, Nymphenburgerstraße 86 oder unmittelbar im Buchhandel gegen Vorweis der gültigen Mitgliedskarte. Verzeichnis dieser Veröffentlichungen mit Preisangabe bei jedem Zweigverein.

11. Benutzung der Alpenvereins-Bücherei (München 22 Knöbelstraße 16, Gartengebäude, 2. Stock).

Die Entleiher von Büchern haben einen von ihrem Zweigverein abgestempelten Haftschein zu hinterlegen, der für alle Entleihungen gilt und zeitlich nicht beschränkt ist. Mehr als fünf Werke werden an einen Entleiher gleichzeitig nicht abgegeben. Prachtwerte, neuere Führer, Karten, Archivalien und ungebundene Bücher werden nicht ausgeliehen. Die Ausleihfrist beträgt für ältere Führer höchstens acht Tage, für andere Werke höchstens vier Wochen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird für jeden Tag und jedes Werk Strafgebühr erhoben. Für Beschädigungen haften die Entleiher, für diese und für die Strafgebühr letzten Endes auch die Zweigvereine. Für gute Verpackung bei der Rücksendung ist Sorge zu tragen. Bei Anfragen ist das Rückporto beizulegen. Auswärtige Mitglieder können die Bücherei zu den gewöhnlichen Amtsstunden besuchen und benutzen. Bücherkatalog (1927) samt Nachträgen RM 5.—.

12. Freier Eintritt in das Alpine Museum des DAV. (München, Praterinsel 5, nächst Max II-Denkmal, Straßenbahnhaltestelle der Linien 2, 4, 12) während der ordentlichen Besuchsstunden Sonntag 10—12^{1/2} Uhr und Mittwoch von 14—17 Uhr. An allen anderen Tagen von 9—17 Uhr, Mitglieder und Angehörige 25 Pfennig, Nichtmitglieder 50 Pfennig, Jungmannen 10 Pfennig.

Im Alpen Museum ist die Entwicklung und der heutige Stand des Alpinismus nebst seinen Hilfsmitteln (Seiltechnik, Ausrüstung, Schi-Sammlung, Karten, Hüttenwesen, Rettungswesen usw. in anschaulichen Modellen und Bildern dargestellt. Geologie, Gletscherkunde [Relief der eiszeitlichen Vergletscherung der Alpen], Botanik (Alpenpflanzenarten), Zoologie (große Tiergruppe), Meteorologie u. a. Prächtige Gemälde älterer und neuerer Zeit von ersteigungsgeschichtlichem oder künstlerischem Belang. Den Mitgliedern wird die Besichtigung des Museums als einer ebenso lehrreichen wie anregenden Schaustellung wärmstens empfohlen.

13. Lichtbildstellen des DAV. (München 22, Knöbelstraße 16, Wien VI, Rahlgasse 6) Hauptstellen des DAV. für den Verleih von Glasbildern (Diapositiven) für Vortragzwecke sowie von photographischen Bildern (Abzügen) oder Laufbildern.

Bestellung an Hand des Lichtbilderverzeichnisses und seiner Nachträge, die beim Zweigverein aufliegen.

Die Bilder sind spätestens am zweiten Tage nach dem Vortragstage zurückzusenden. Für jeden Tag verspäteter Absendung wird eine Gebühr je Bild berechnet. Bruchgelder, Postgeld und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Bestellung kann nur erfolgen gegen Vorlage eines vom Zweigverein abgestempelten Haft Scheines. Die Bilder sind vor der Rücksendung zu reinigen.

14. Sonstige Begünstigungen. Die Mitglieder genießen außerdem zahlreiche Begünstigungen auf Privatbahnen, Bergbahnen, bei Kraftwagenfahrten, in Museen usw.. schließlich auch in Ausrüstungsgeschäften und Gasthäusern, welche Begünstigungen jeweils in den „Mitteilungen“ und im Taschenbuch der AV.-Mitglieder bekanntgegeben werden.

B. Pflichten.

1. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag so rechtzeitig an den Zweigverein, der ihm die Zahlungsfrist bekanntgibt, abzuführen, daß der Zweigverein auch seinerseits seiner satzungsmäßigen Verpflichtung zur Abfuhr der Hauptvereinsbeiträge an die Kasse des Hauptvereins (bis 30. Juni) nachkommen kann. Dasselbe gilt von den Bezugsgebühren der „Zeitschrift“.
2. Jeder, der Mitglied eines Zweiges des DAV. ist, der das Vereinsabzeichen trägt, hat überall, im Tal und auf den Bergen, das Ansehen und die Belange des Vereins zu wahren und sich in seinem Benehmen des Vereins würdig zu erweisen. Ein wegen ungehörigen oder noch schlimmeren Benehmens aus einem Zweigverein ausgeschlossenes Mitglied wird auf die „Schwarze Liste“ gesetzt, d. h. sein Ausschluß in den Vereinschriften des DAV. und des NSRL., wenn nötig, unter Angabe des Ausschlußgrundes, bekanntgegeben.

C. Verhältnis des Mitgliedes zu seinem Zweigverein.

Rechte und Pflichten gegenüber dem Zweigverein ergeben sich aus der Satzung des Zweigvereins. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, in die Zweigvereinsatzung Einsicht zu nehmen.

Dauernde Wohnungsänderungen, Stand- oder Titeländerungen sind baldmöglichst dem Zweigverein mitzuteilen, damit dieser sein Mitgliederverzeichnis in Ordnung halten und die erforderlichen Meldungen weitergeben kann.

D. Mitgliedschaft und Beiträge, Ausweise.

1. Mitglieder des DAV. erhalten ohne Unterschied die graue Mitgliedskarte. Sie muß, wenn sie als Ausweis (z. B. in Schutzhütten) gelten soll, das Lichtbild des Inhabers und den Stempel aufdruck des Zweigvereins, ferner die für das Jahr gültige Jahresmarke A oder B tragen, die auf der Vorderseite aufgeklebt wird. Die Jahresmarke wird dem Mitgliede alljährlich gegen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages vom Zweigverein ausgehändigt. Die graue Karte wird nur im Falle der Beschädigung, des Verlustes usw. erneuert.
2. **Begünstigte Mitglieder** (nach § 8/Abf. 3 der Satzung des DAV.). Einen begünstigten Mitgliedsbeitrag (B-Beitrag) bezahlen folgende Angehörige eines Vollmitglieds: die Ehefrau, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahren, ferner die unverheiratete Witwe und die Waisen nach einem Vollmitglied, wenn sie schon vor dem Tode des Mitgliedes dem Verein angehört. Ferner ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern: junge Leute bis zum vollendeten 25 Jahre, die noch in Berufsausbildung stehen und nicht über eigene Einkünfte verfügen; hiezu gehören auch alle Soldaten oder Arbeitsdienstmänner in jenen Jahren, in denen sie mehr als 6 Monate ihrer Dienstspflicht genügen.

Endlich: Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, 20 Jahre dem DAV. angehört und von ihrem Zweigverein eine Ermäßigung des Zweigvereinsbeitrages zugesprochen erhielten — oder ihre Witwen.

In Sonderfällen (Arbeitsdienstmänner, Soldaten) kann auch dieser B-Beitrag noch auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Zweigverein seinen Beitragsanteil ebenfalls auf die Hälfte herabsetzt und Antrag beim Verwaltungsausschuß des DAV. einbringt.

Alle diese Mitglieder erhalten zur grauen Mitgliedskarte die Jahresmarke „B“.

3. **C-Mitglieder** sind Anschlußmitglieder, die einem Zweigverein als Vollmitglied (A- oder B-Mitglied) angehören, außerdem aber einem andern Zweigverein noch angeschlossen sein wollen. Sie entrichten den Gesamtvereinsbeitrag nur bei einem Zweig-

verein, bei allen anderen, denen sie noch angehören wollen, aber nur mehr (gegen Nachweis der Vollmitgliedschaft beim DAV.) den Zweigvereinsbeitrag. Hierüber erhalten sie entspr. Zahlungsbestätigung, aber keine Jahresmarken.

4. **Ehefrauen**, die nicht Vollmitglied gemäß Pkt D 1 oder 2 sind, erhalten vom Zweigverein des Ehemannes den Ehefrauenausweis, der ihnen aber nur die Hüftenbegünstigungen gemäß Pkt A 1 und 2 vermittelt. Sie stehen nicht unter dem Schutz der Unfallfürsorge. Der (weiße) Ehefrauenausweis muß das Lichtbild der Inhaberin, die (kleine) Jahresmarke und den Stempel des Zweigvereins tragen.
5. **Kinder** von Mitgliedern können den Kinderausweis mit Lichtbild, Jahresmarke und Stempel erhalten, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Inhaber von Kinderausweisen stehen unter dem Schutz der Unfall-Fürsorge.
Der Hauptverein erhebt hierfür eine Gebühr — der ausstellende Z.-V. muß hierfür mindestens RM 1.— = tsch. Kr. 10.— fordern. — Der Ausweis hat nur in Begleitung eines Elternteils Gültigkeit.
6. Der **Uebertritt** von einem Z.-V. in einen anderen kann nur erfolgen, indem das Mitglied bei dem ersten Z.-V. seinen Austritt gemäß den Bestimmungen der Z.-V.-Satzung vollzieht und bei dem zweiten Z.-V. eintritt. Eine „Umschreibung“ von einem Z.-V. zum anderen findet nicht statt. Das übertretende Mitglied haftet sohin beiden Z.-V. für seinen Mitgliedsbeitrag, wenn es bei dem bisherigen Z.-V. nicht rechtzeitig austritt.

E. Raum für Mitteilungen des Zweigvereins.

1. **Anschrift** des Zweigvereins: